



# Amtsblatt

1/10. Januar 2025

B 1207 B

Inhalt	Seite
<p>Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 Bekanntmachung der gemeinsamen Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 216 München – Nord 217 München – Ost 218 München – Süd 219 München – West/Mitte Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)</p>	3
<p>Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Konsums und des Mitführens alkoholischer Getränke sowie von Cannabisprodukten auf öffentlichen Flächen im Bereich des Alten Botanischen Gartens und des Karl-Stützel-Platzes (Alkohol- und Cannabisverbots- verordnung – ACVV) vom 18. Dezember 2024</p>	5
<p>Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen und Messern im Bereich Alter Botanischer Garten/Karl-Stützel-Platz und dessen unmittelbarer Umgebung in München (Waffen- und Messerverbotzonenverordnung Alter Botanischer Garten – WMVZ ABG VO) vom 18. Dezember 2024</p>	9
<p>Vollzug des BayStrWG Ankündigung einer straßenrechtlichen Einziehung und Bekanntgabe von straßenrechtlichen Verfügungen</p>	12
<p>Allgemeinverfügung Afrikanische Schweinepest vom 19.12.2024</p>	12
<p>Bekanntmachung Finanzdaten- und Beteiligungsbericht 2024 der Stadtkämmerei</p>	13
<p>Bauleitplanverfahren „Rappenweg“ hier: Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 1. HS BauGB – Beschleunigtes Verfahren – Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2187 Rappenweg (östlich, nördlich) Heimgartenstraße, Gemeinde Haar, Ortsteil Gronsdorf (westlich) Bahnlinie München – Rosenheim (nördlich) (Teiländerung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728) Stadtbezirk 15 – Trudering-Riem</p>	13
<p>Kellerstr. 34 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 16603/0) Ausbau der zweiten Dachebene zu einer Wohneinheit  (Variante 1: Teilabbruch des bestehenden Dachstuhls/ Variante 2: Abbruch des bestehenden Dachstuhls) – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-16259-21 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	14
<p>Regerpl. 2 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15628/0) Nutzungsänderung von Ausstellung zu Gastraum im Kellergeschoss und Umbau Gaststätte im Erdgeschoss, Kellergeschoss (156 Gastplätze) Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-10153-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	15
<p>Auenstr. 74 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11397/0) Dachgeschossneubau mit einer zusätzlichen Wohneinheit und Einbau eines Aufzugs sowie Errichtung zweier Balkone im EG – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-19798-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	15
<p>Reisingerstr. 21 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 9988/0) Umbau des Dachgeschosses von einer zu zwei Wohnungen Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-17223-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	16
<p>Dachauer Str. 63–65 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 5953/10) Umbau eines best. EDEKA Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-4602-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	16
<p>Pilsenseestr. 11 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9170/8) Umbau mit Aufstockung und Anbau eines Zweifamilien- hauses zu einem Mehrfamilienhaus Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-11707-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	16
<p>Camerloherstr. 67 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 76/4) Errichtung einer Pergola mit einer Lamellenüberdachung im Bereich der Außengastronomie Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-15510-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	17
<p>Frankfurter Ring 14–14a (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 327/0) Aufstockung eines bestehenden Mehrfamilienhauses – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-13087-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	17

*Ungererstr. 46–50 (Gemarkung: Schwabing  
Fl.Nr.: 922/46)  
Neubau eines Wohnheims in der Ungererstr. 46, 48, 50 –  
VORBESCHEID  
Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-14754-41  
Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides  
gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 18

*Torriweg 25c (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 1088/75)  
Modernisierung eines Dachgeschosses mit Firsterhöhung  
Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-19750-43  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4* 18

## Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

### Bekanntmachung

#### der gemeinsamen Kreiswahlleiterin der Wahlkreise

216 München – Nord  
217 München – Ost  
218 München – Süd  
219 München – West/Mitte

#### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festgesetzt.

Aufgrund dessen wird die Bekanntmachung vom 25. September 2024 zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 28. September 2025 aufgehoben.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 auf.

### 1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 17. September 2024 (BGBl. I Nr. 283) geändert worden ist

### 2 Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

### 3 Einreichungsfrist und Einreichungsort

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin frühzeitig, jedoch

**spätestens am 20. Januar 2025 bis 18:00 Uhr,**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschrift der Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 216–219 lautet wie folgt:

#### Briefanschrift

Büro der Kreiswahlleiterin  
der Wahlkreise 216 – 219  
Landeshauptstadt München  
KVR-GL/53 Wahlen und  
Abstimmungen  
80466 München

#### Haus- und Paketanschrift

Büro der Kreiswahlleiterin  
der Wahlkreise 216 - 219  
Landeshauptstadt München  
KVR-GL/53 Wahlen und  
Abstimmungen  
Ruppertstr. 19  
80337 München

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

### 4 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am 07. Januar 2025 bis 18:00 Uhr,**

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteilichenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteilichenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

#### Briefanschrift

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

#### Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin: <https://www.bundeswahlleiterin.de>

### 5 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der bewerbenden Person, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 4 BWG) deren Kennwort enthalten.

Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

#### 5.1 Unterzeichnende

##### – Kreiswahlvorschläge von Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebiets-

verbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine **Landesliste zugelassen** wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe Nr. 4) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe 5.2). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 BWG).

#### – **Andere Kreiswahlvorschläge**

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (siehe Nr. 5.2). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner\*innen des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

#### **5.2 Unterstützungsunterschriften**

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber\*innen, § 20 Abs. 3 BWG).

Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Kreiswahlleiterin liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden bewerbenden Person anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die bewerbende Person im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der sich bewerbenden Person in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Kreiswahlleiterin hat die in den § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 bis 4 BWO genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und vollständige Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichner\*innen sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Für jede\*n Unterzeichner\*in ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung der Landeshauptstadt München, beizufügen, dass diese\*r im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere Person eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Eine wahlberechtigte Person darf nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der bewerbenden Person durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

#### **5.3 Bewerbende**

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer bewerbenden Person enthalten. Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als bewerbende Person kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als bewerbende Person kann nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutsche\*r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als bewerbende Person einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer\*s Wahlkreisbewerbenden oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

#### **5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO (Erklärung der vorgeschlagenen sich bewerbenden Person, dass sie ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als

Bewerber\*in gegeben hat. Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.

- Bescheinigung der Wählbarkeit der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass die sich bewerbende Person wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe Nr. 5.2).

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die sich bewerbende Person aufgestellt worden ist).
- Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der sich bewerbenden Person in einer Mitglieder oder Vertreter\*innenversammlung im Wahlkreis gemäß **Anlage 18** zur BWO.

## 6 Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner\*innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Januar 2025, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die sich bewerbende Person stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleitung sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

## 7 Formblätter

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) können bei der Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 216 bis 219 unter der E-Mail-Adresse [wahlvorschlag.kvr@muenchen.de](mailto:wahlvorschlag.kvr@muenchen.de) angefordert werden.

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung der Bundeswahlleiterin zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Zugangsdaten zum Portal zu erhalten, schicken Sie eine E-Mail an [wahlvorschlag.kvr@muenchen.de](mailto:wahlvorschlag.kvr@muenchen.de). Bitte geben Sie in der E-Mail auch den Wahlkreis sowie den Namen Ihrer Partei (Ihres Kennworts bei Einzelbewerbenden) an.

Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstausfüllen angefordert werden.

München, 27. Dezember 2024

Dr. Hanna Sammüller-Gradi  
gemeinsame Kreiswahl-  
leiterin der Wahlkreise  
216, 217, 218 und 219

## Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Konsums und des Mitführens alkoholischer Getränke sowie von Cannabisprodukten auf öffentlichen Flächen im Bereich des Alten Botanischen Gartens und des Karl-Stützel-Platzes (Alkohol- und Cannabisverbotsverordnung – ACVV)

vom 18. Dezember 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2024 (GVBl. S. 254), folgende Verordnung:

### § 1

#### Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Konsums und des Mitführens von alkoholischen Getränken sowie von Cannabisprodukten für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb
  - a) von Gebäuden;
  - b) und genehmigten Freischankflächen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich für das Alkoholkonsum- und -mitführverbot umfasst den Alten Botanischen Garten mit dem unmittelbar angrenzenden Karl-Stützel-Platz und ist wie folgt begrenzt:

Luisenstraße (entlang der Anwesen Luisenstr. 1 und 5, von der westlichen Gebäudegrenze der Luisenstraße 5 bis zur gegenüberliegenden Gebäudegrenze des Anwesens Elisenstraße 7, entlang der Einfriedung an der Elisen- und Luisenstraße bis Höhe des Anwesens Sophienstraße 26, Gehwege beidseitig), der Eingangsbereich zum Luisengymnasium einschließlich der Stufen zum Eingangsportall (Anwesen Luisenstraße 9), Sophienstraße (einschließlich der Flächen auf dem Anwesen Sophienstraße 28 und der Grünflächen vor den Anwesen Sophienstraße 16, 18 und 24 sowie einschließlich der Arkaden im Bereich des Anwesens Sophienstraße 6 sowie die Gehwege beidseitig), Elisenstraße (zwischen Lenbachplatz und Luisenstraße einschließlich der beidseitigen Gehwege sowie der Treppe zum Justizpalast mit den neben der Treppe befindlichen Grünflächen und der bepflanzten Fläche vor Elisenstraße 3), sowie Luitpoldstraße (zwischen Elisenstraße und Prielmayerstraße).
- (3) Der räumliche Geltungsbereich für das Cannabiskonsum- und -mitführverbot umfasst den Alten Botanischen Garten mit dem unmittelbar angrenzenden Karl-Stützel-Platz und ist wie folgt begrenzt:

Luisenstraße (entlang der Anwesen Luisenstr. 1 und 5, von der westlichen Gebäudegrenze der Luisenstraße 5 bis zur gegenüberliegenden Gebäudegrenze des Anwesens Elisenstraße 7, entlang der Einfriedung an der Elisen- und Luisenstraße bis Höhe des Anwesens Sophienstraße 26,

Gehwege beidseitig), der Eingangsbereich zum Luisen-gymnasium einschließlich der Stufen zum Eingangsportal (Anwesen Luisenstraße 9), Sophienstraße (einschließlich der Flächen auf dem Anwesen Sophienstraße 28 und der Grünflächen vor den Anwesen Sophienstraße 16, 18 und 24 sowie einschließlich der Arkaden im Bereich des Anwesens Sophienstraße 6 sowie die Gehwege beidseitig), Eisenstraße (zwischen Lenbachplatz und Luisenstraße einschließlich der beidseitigen Gehwege sowie der Treppe zum Justizpalast mit den neben der Treppe befindlichen Grünflächen und der bepflanzten Fläche vor Eisenstraße 3) sowie Luitpoldstraße (zwischen Eisenstraße und Priel-mayerstraße, einschließlich Kreuzungsbereich Luitpold-straße und Prielmayerstraße).

- (4) Umfasst werden die in den genannten Bereichen liegenden
- a) dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Bayerischen Straßen- und Wege-gesetzes;
  - b) die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind;
  - c) und die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Die genauen Grenzen für das Verbot des Konsums und des Mitführens von alkoholischen Getränken sowie von Cannabisprodukten auf öffentlichen Flächen im Bereich des Alten Botanischen Gartens und des Karl-Stützel-Plat-zes im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus den bei-gefügteten Karten im Maßstab von 1:2500, ausgefertigt am 18.12.2024, die als Anlagen Bestandteile dieser Verord-nung sind.

- (5) Die in §§ 2 und 3 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

## **§ 2 Alkoholverbot**

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

- a) alkoholische Getränke zu konsumieren;
- b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.

## **§ 3 Cannabisverbot**

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

- a) Cannabisprodukte zu konsumieren;
- b) Cannabisprodukte mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Konsum bestimmt sind.

## **§ 4 Ausnahmen**

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot der §§ 2 oder 3 dieser Ver-ordnung zulassen.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer den Vorschriften der §§ 2 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Ver-bindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ord-nungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.

- (2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 15.01.2025 in Kraft; sie tritt am 14.01.2027 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 18.12.2024 beschlossen.

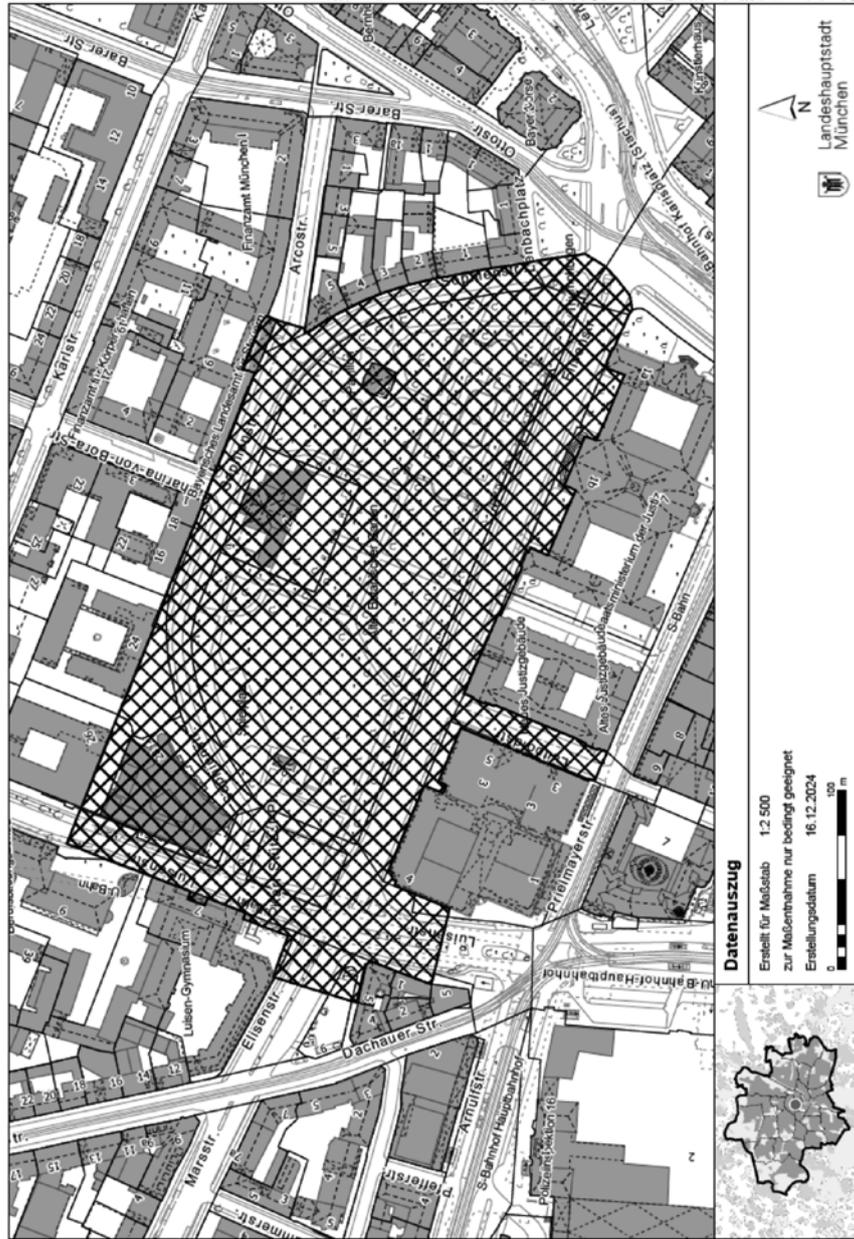
München, 18. Dezember 2024      Dieter Reiter  
Oberbürgermeister



**Landeshauptstadt München**  
**Kreisverwaltungsreferat**  
Sicherheit und Ordnung, Prävention  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
KVR-I/222

Anlage 1 zur Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Konsums und des Mitführens alkoholischer Getränke sowie von Cannabisprodukten auf öffentlichen Flächen im Bereich des Alten Botanischen Gartens und des Karl-Stüzel-Platzes (Alkohol- und Cannabisverbotverordnung – ACVV)

**Geltungsbereich für das Alkoholkonsum- und -mitführverbot**



**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:2.500  
zur Maßnahme nur bedingt geeignet  
Erstellungsdatum 16.12.2024



Erstellt mit GeoInfoWeb - geoinfoweb.muenchen.de

München, 18. Dezember 2024

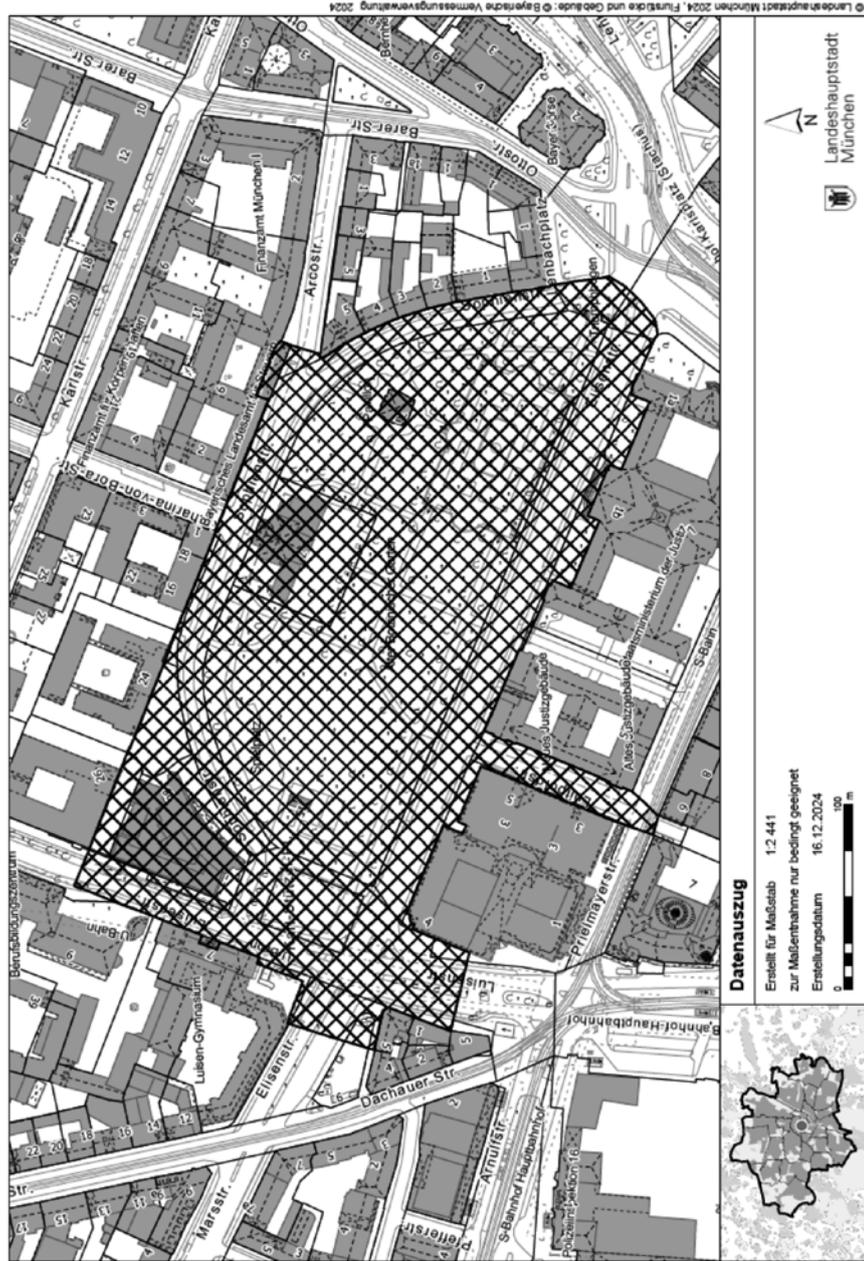
Dieter Reiter  
Oberbürgermeister



**Landeshauptstadt München**  
**Kreisverwaltungsreferat**  
Sicherheit und Ordnung, Prävention  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
KVR-I/222

Anlage 2 zur Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Konsums und des Mitführens alkoholischer Getränke sowie von Cannabisprodukten auf öffentlichen Flächen im Bereich des Alten Botanischen Gartens und des Karl-Sützel-Platzes (Alkohol- und Cannabisverbotverordnung – ACVV)

### Geltungsbereich für das Cannabiskonsum- und -mitführverbot



München, 18. Dezember 2024

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen und Messern im Bereich Alter Botanischer Garten/Karl-Stützel-Platz und dessen unmittelbarer Umgebung in München (Waffen- und Messerverbotszonenverordnung Alter Botanischer Garten – WMVZ ABG VO)**

vom 18. Dezember 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (ZustWaffVIM) vom 02.02.2011 (GVBl. S. 74, BayRS 2186-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2024 (BayMBl. 2024 Nr. 508) in Verbindung mit § 42 Abs. 5 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. I S. 3970, ber. 4592, 2003 S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2024 (BGBl. I S. 332) in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2024 (GVBl. S. 562), folgende Verordnung:

**§ 1  
Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst den Alten Botanischen Garten mit dem unmittelbar angrenzenden Karl-Stützel-Platz und ist einschließlich der nachfolgend genannten Bereiche wie folgt umgrenzt:

Luisenstraße (von Anwesen Luisenstr. 1 bis Höhe des Anwesens Sophienstraße 26, Gehwege beidseitig), der Eingangsbereich zum Luisengymnasium einschließlich der Stufen zum Eingangsportal (Anwesen Luisenstr. 9), Sophienstraße (einschließlich der Flächen auf dem Anwesen Sophienstraße 28 und der Grünflächen vor den Anwesen Sophienstraße 16, 18 und 24, Gehwege beidseitig), Eisenstraße (zwischen Lenbachplatz und Luisenstraße einschließlich der beidseitigen Gehwege sowie der Treppe zum Justizpalast mit den neben der Treppe befindlichen Grünflächen und der bepflanzten Fläche vor Eisenstraße 3), sowie Luitpoldstraße (zwischen Eisenstraße und Prielmayerstraße, einschließlich Kreuzungsbereich Luitpoldstraße und Prielmayerstraße).

Der genaue räumliche Umgriff für das Verbot des Führens von Waffen und Messern ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:2500, ausgefertigt am 18.12.2024, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs sowie für alle anderen Fahrzeuge des fließenden Verkehrs auf der Luisenstraße (von Anwesen Luisenstraße 1 bis Höhe des Anwesens Sophienstraße 26), Sophienstraße, Eisenstraße (zwischen Lenbachplatz und Luisenstraße), sowie Luitpoldstraße (zwischen Eisenstraße und Prielmayerstraße, einschließlich Kreuzungsbereich Luitpoldstraße und Prielmayerstraße).
- (3) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

**§ 2  
Verbot des Führens von Waffen und Messern**

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ist das Führen von

1. Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG;
2. und Messern, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind; verboten.

**§ 3  
Begriffsbestimmung**

Führen im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung sowie innerhalb der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten und Gebäudeteile im räumlichen Geltungsbereich.

**§ 4  
Ausnahmen**

- (1) Ausgenommen vom Verbot nach § 2 dieser Verordnung sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- (2) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Waffen liegt insbesondere vor für
  1. Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG;
  2. Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern;
  3. Personen, die eine Waffe in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht;
  4. für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit.
- (3) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Messern liegt insbesondere vor für
  1. Anlieferverkehr;
  2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen;
  3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern;
  4. Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht;
  5. das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen;
  6. Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit;
  7. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden;
  8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen;
  9. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden;
  10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

**§ 5  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG kann mit Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem in § 1 genannten Bereich
  1. entgegen § 2 Nr. 1 eine Waffe führt, soweit kein Ausnahmetatbestand nach § 4 vorliegt;

2. entgegen § 2 Nr. 2 ein Messer führt, soweit kein Ausnahmetatbestand nach § 4 vorliegt.

(2) Entgegen dieser Verordnung geführte Gegenstände können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

(3) Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben unberührt.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am 15.01.2025 in Kraft, sie tritt am 14.01.2027 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Verordnung am 18.12.2024 beschlossen.

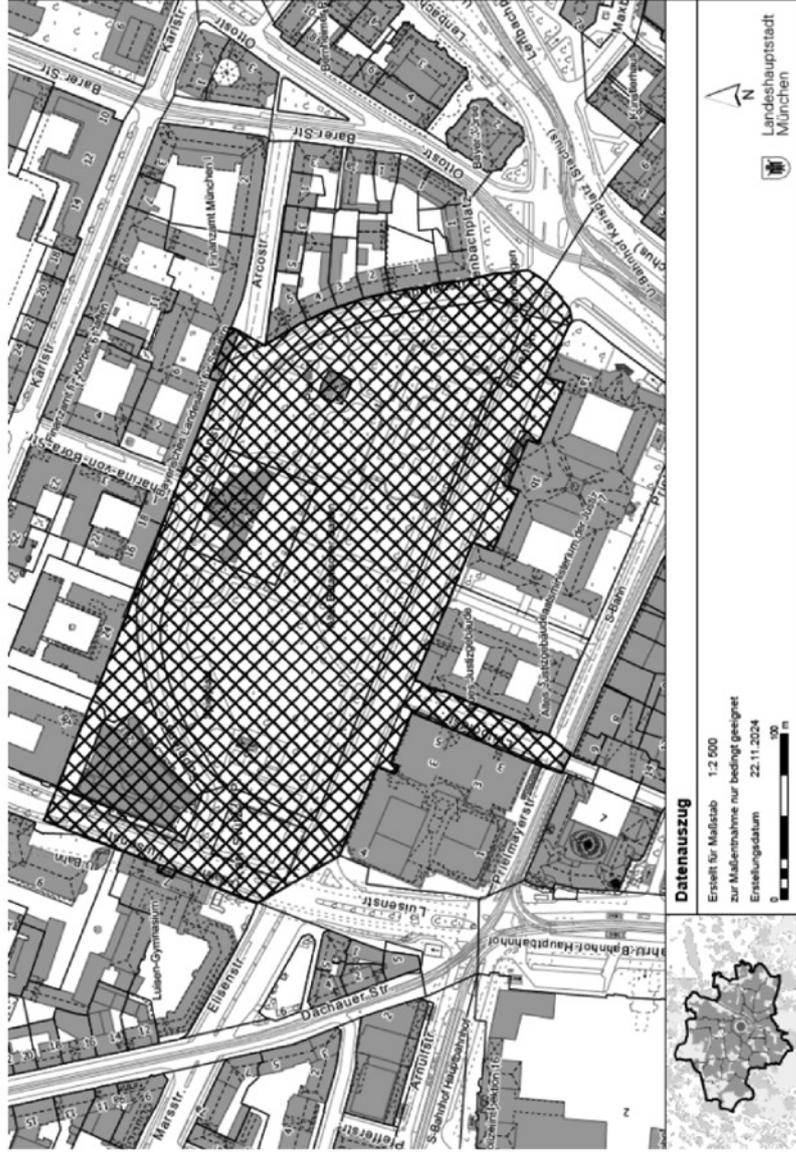
München, 18. Dezember 2024

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt München  
Kreisverwaltungsreferat  
Sicherheit und Ordnung, Prävention  
Waffenwesen  
KVR-I/21

Verordnung über die Einrichtung einer Verbotzone über das Führen von  
Waffen und Messern im Bereich Alter Botanischer Garten / Karl-Stützel-Platz  
(ABG/KSP) und dessen unmittelbarer Umgebung in München (Waffen- und  
Messerverbotzonenverordnung Alter Botanischer Garten – WMVZ ABG VO)



München, 18. Dezember 2024

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:2.500  
zur Maßnahme nur bedingt geeignet  
Erstellungsdatum 22.11.2024



Erstellt mit GeoInfoWeb - geoinfoweb.muenchen.de



**Die Landeshauptstadt München – Baureferat gibt Folgendes bekannt**

**Ankündigung für den 25. Stadtbezirk Laim**

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des **Kiem-Pauli-Weges** (Teilfläche aus Flst. Nr. 390/1, Gemarkung Laim) zwischen dem neuen Wendebereich des Kiem-Pauli-Weges (= km 0,278) und 12 m westlich davon (= km 0,290) gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die Teilstrecke wurde im Zuge der Baumaßnahmen zwischen Zschokkestraße und dem Kiem-Pauli-Weg umgebaut und wird zeitgleich mit der Einziehung im umgebauten Zustand neu zu einem beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Die Unterlagen zur beabsichtigten Einziehung können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter [bau.widmungen@muenchen.de](mailto:bau.widmungen@muenchen.de) bis einschließlich 11.04.2025 eingesehen und etwaige Einwendungen vorgebracht werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 BayStrWG ortsüblich bekannt gegeben.

**Umstufungs- und Widmungsverfügung für den 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 03.12.2024 wird die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, nur für Fußgänger und Radfahrer“ gewidmete Teilstrecke der **Kaflerstraße** (Teilflächen aus Flst. Nrn. 185/0, 528/0, 636/2, Gemarkung Pasing) zwischen der Ernsbergerstraße (= km 0,292) und der Lortzingstraße (= km 0,351) zu einer Ortsstraße umgestuft.

Das Vorhaben wurde 3 Monate vorab angekündigt – es wurden keine Einwände dagegen vorgebracht.

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 03.12.2024 wird die Gesamtstrecke des **Josef-Osterhuber-Platzes** (Flst. Nr. 1999/3, Gemarkung Pasing) zwischen der Planegger Straße (= km 0,000) und 65 m westlich davon (= km 0,065) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ gewidmet.

Diese Verfügungen gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 11.01.2025 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Widmungsverfügung für den 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 10.12.2024 wird die Gesamtstrecke der **Stummerstraße** (Teilflächen aus Flst. Nrn. 701/2, 703/4, 681/24, Gemarkung Allach) zwischen der Kleselstraße (= km 0,000) und 118 m südlich davon bei Stummerstraße Haus Nr. 19 (= km 0,118) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr, Zufahrt zu den angrenzenden Grundstücken gestattet“ gewidmet.

Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 11.01.2025 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und deren Lagepläne können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter [bau.widmungen@muenchen.de](mailto:bau.widmungen@muenchen.de) bis zum 11.02.2025 eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. Dezember 2024 Baureferat  
Verwaltung und Recht

---

**Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) durch Veröffentlichung im Internet (<https://stadt.muenchen.de/infos/tierseuchen.html>), im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer\*innen, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65), sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt München folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Für Lebensmittelunternehmer\*innen, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung aller nachfolgenden Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- 1.1. Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
  - 1.2. die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
  - 1.3. die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde der Landeshauptstadt München, Bereich Lebensmittelüberwachung (Kontakt: [Lebensmittel.kvr@muenchen.de](mailto:Lebensmittel.kvr@muenchen.de)) durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
  3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

a. Schriftlich an oder zur Niederschrift bei  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

b. Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de) zu entnehmen sind

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweis

Bei fachlichen Rückfragen zu dieser Allgemeinverfügung können Sie sich an die Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt München ([lebensmittel.kvr@muenchen.de](mailto:lebensmittel.kvr@muenchen.de)) bzw. bei Fragen zur ASP an das Städtische Veterinäramt München ([veterinaeramt.kvr@muenchen.de](mailto:veterinaeramt.kvr@muenchen.de)) wenden.

München, 19. Dezember 2024 Kreisverwaltungsreferat  
 Sicherheit und Ordnung,  
 Prävention  
 Allgemeine Gefahrenabwehr  
 Groth  
 Stadtdirektor

#### Bekanntmachung

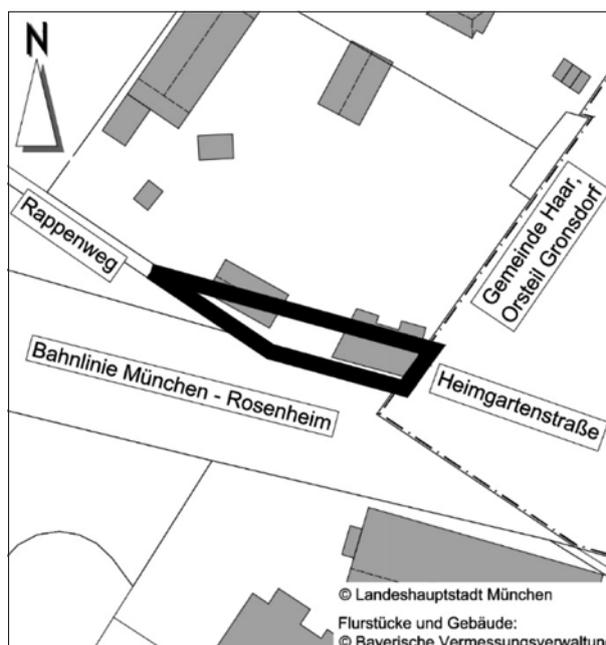
Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO ist die Landeshauptstadt München verpflichtet, „jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört“ und diesen zu veröffentlichen. Der Beteiligungsbericht 2024 der Landeshauptstadt München liegt in der Stadtkämmerei, Rathaus, Marienplatz 8, Zimmer 164 aus und kann dort nach telefonischer Terminvereinbarung bei Frau Eva Pfister (01525-7982520) eingesehen werden. Der Beteiligungsbericht 2024 kann auch über das Internet-Portal „[www.muenchen.de](http://www.muenchen.de)“ als pdf-Datei heruntergeladen werden (Stichwort: „Finanzdaten- und Beteiligungsbericht“).

München, 19. Dezember 2024 Stadtkämmerei  
 SKA 1.31  
 Beteiligungsmanagement/  
 Wirtschaftlichkeit

#### Bekanntmachung Bauleitplanverfahren „Rappenweg“ hier: **Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 1. HS BauGB** – Beschleunigtes Verfahren –

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2187  
 Rappenweg (östlich, nördlich)  
 Heimgartenstraße, Gemeinde Haar, Ortsteil Gronsdorf (westlich)  
 Bahnlinie München – Rosenheim (nördlich)  
 (Teiländerung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728)

Stadtbezirk 15 – Trudering-Riem



Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung des Stadtrates hat am 08.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2187 Rappenweg (östlich, nördlich) Heimgartenstraße, Gemeinde Haar, Ortsteil Gronsdorf (westlich) Bahnlinie München – Rosenheim (nördlich) (Teiländerung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728) beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan mit Grünordnung wird ein Fuß- und Radweg für die überörtliche und örtliche Vernetzung bzw. eine gemeindeübergreifende Durchwegung für Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen in das Gemeindegebiet Haar und zum S-Bahnhof Gronsdorf geschaffen. Es werden Flächen für die Radroute gemäß Verkehrsentwicklungsplan – Radverkehr (VEP-R) und einen schnellen Radweg München Ebersberg gesichert.

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

**Die Öffentlichkeit kann sich vom 17. Januar 2025 mit 31. Januar 2025 zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und den sich wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten:**

- im Internet auf der **digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“**. Hier besteht auch die Möglichkeit, die Äußerung in Form einer Stellungnahme online abzugeben. Die Beteiligungsplattform ist unter folgender Adresse zu erreichen: <https://bauleitplanung.muenchen.de>
- beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr
- bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstr. 33, 81671 München (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr)  
**eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/233-63500 möglich**
- bei der **Stadtbibliothek Neuperlach**, Charles-de-Gaulle-Str. 2A, 81737 München (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).  
**Bitte informieren Sie sich im Internet unter <https://www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten> oder telefonisch unter 089/233-772429 über etwaige kurzfristige Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.**

Zudem stehen Ihnen Mitarbeiter\*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung für Auskünfte zum Bebauungsplan unter der Telefonnummer 089/233-22857 während der Dienstzeit Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 12.30 Uhr und Freitag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr als auch per E-Mail unter [plan.ha2-32v@muenchen.de](mailto:plan.ha2-32v@muenchen.de) zur Verfügung.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten Adressen vorgebracht werden. Die ergangenen Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

#### **Datenschutz**

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte den „Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das auf der o.g. digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ eingestellt ist bzw. bei den o.g. Stellen vor Ort zur Einsicht bereit liegt.

München, 18. Dezember 2024      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Kellerstr. 34**

**Gemarkung Sektion IX/Flurnr. 16603/0/Stadtbezirk: 5 Ausbau der zweiten Dachebene zu einer Wohneinheit (Variante 1: Teilabbruch des bestehenden Dachstuhls / Variante 2: Abbruch des bestehenden Dachstuhls) – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.12.2024, Az. 1.7-2024-16259-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 16579, 16580, 16594, 16602 und 16604 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Regerpl. 2**

**Gemarkung Sektion VIII / Flurnr. 15628/0 / Stadtbezirk: 5  
Nutzungsänderung von Ausstellung zu Gastraum im  
Kellergeschoss und Umbau Gaststätte im Erdgeschoss,  
Kellergeschoss (156 Gastplätze)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.12.2024, Az. 1.1-2024-10153-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 15628/19 und 15628/20, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Auenstr. 74**

**Gemarkung Sektion VI ; Flurnr.11397/0 ; Stadtbezirk: 2  
Dachgeschossneubau mit einer zusätzlichen  
Wohneinheit und Einbau eines Aufzugs sowie  
Errichtung zweier Balkone im EG –  
GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.12.2024, Az. 1.23-2024-19798-21, wurde die Verlängerung der Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11396, Fl.Nr. 11398, Fl.Nr. 11399 und Fl.Nr. 11400, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 21544.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Reisingerstr. 21  
Gemarkung: Sektion VI; Flurnr. 9988/0; Stadtbezirk: 2  
Umbau des Dachgeschosses von einer zu zwei  
Wohnungen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.12.2024, Az. 1.23-2024-17223-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 9965, Fl.Nr.: 9966, Fl.Nr.: 9987 und Fl.Nr.: 9989, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 089/233 - 25560.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Dezember 2024    Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Dachauer Str. 63-65  
Gemarkung Sektion IV/Flurnr. 5953/10/Stadtbezirk: 3  
Umbau eines best. EDEKA**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.12.2024, Az. 1.1-2024-4602-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5953/4, 5953/15, 5953/20, 5953/22, 5953/23, 5953/24 und 5953/25, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. Dezember 2024    Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Pilsenseestr. 11  
Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9170/8 /Stadtbezirk: 7  
Umbau mit Aufstockung und Anbau eines Zweifamilien-  
hauses zu einem Mehrfamilienhaus**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.12.2024, Az. 6024-1.2-2024-11707-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, einer Abweichung sowie Befreiungen erteilt.

Die Abweichung betrifft die Nichteinhaltung der Feuerwiderstandsklasse für Wände und Laubengänge. Die Befreiungen betreffen die Nichteinhaltung des Bauliniengefüges.

Den Nachbarn Fl.Nrn.: 9170/7, 9170/9, 9170/15 sowie 9172/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-23@muenchen.de](mailto:plan.ha4-23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Camerloherstr. 67 Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 76/4 /Stadtbezirk: 25 Errichtung einer Pergola mit einer Lamellenüberdachung im Bereich der Außengastronomie

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.12.2024, Az. 6024-1.2-2024-15510-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und einer Abweichung erteilt.

Die Abweichung betrifft die Überlappung von Abstandsflächen der Gebäude auf dem Baugrundstück.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 76/3, 76/5 sowie 76/22, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-23@muenchen.de](mailto:plan.ha4-23@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Dezember 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Frankfurter Ring 14–14a Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Milbertshofen Fl.Nr.: 327/0 Aufstockung eines bestehenden Mehrfamilienhauses – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.12.2024, Az. 6024-1.7-2024-13087-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 330/27, 328/5, 330 und 327/14, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-41@muenchen.de](mailto:plan.ha4-41@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. Dezember 2024    Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO** **Anwesen: Ungererstr. 46–50** **Gemarkung Schwabing/Flurnr. 922/46/Stadtbezirk: 12** **Neubau eines Wohnheims in der Ungererstr. 46, 48, 50 –** **VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.12.2024, Az. 1.7-2024-14754-41, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: Fl.Nr. 922/47, Fl.Nr. 922/49, Fl.Nr. 922/53, Fl.Nr. 922/54, Fl.Nr. 922/55 und Fl.Nr. 922/62, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der

Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-41@muenchen.de](mailto:plan.ha4-41@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Dezember 2024    Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO** **Anwesen: Torriweg 25c** **Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Obermenzing,** **Fl.Nr.: 1088/75 Modernisierung eines Dachgeschosses** **mit Firsterhöhung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.12.2024, Az. 1.2-2024-19750-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 07.11.2024 nach Plan Nr. -2.12.24-2024-19750 (1 Duplikatsplan) wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Den Nachbarn Fl.Nr.1088/14, Fl.Nr.1088/76, Fl.Nr.1088/ 78, Fl.Nr.1088/ 71, Fl.Nr.1088/ 72, Fl.Nr.1088/ 73, Fl.Nr.1088/79, Fl.Nr.1088/92 und Fl.Nr.1088/ 93, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).



